Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1960/7/14 2AZR485/59

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 14.07.1960

Norm

ABGB §1380 D

Rechtssatz

Ein Abfindungsvergleich umfaßt grundsätzlich alle zwischen den Parteien möglichen Ansprüche; an den Nachweis, daß die Beteiligten dem Vergleich nur eine beschränkte Wirkung geben wollten, sind besonders strenge Anforderungen zu stellen.

Schlagworte

D

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:AUSL000:1960:RS0104327

Dokumentnummer

JJR_19600714_AUSL000_002AZR00485_5900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at